

Der Petent beehrte mit seiner Eingabe eine Änderung der Landesverordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen.

Konkret wandte sich der Petent gegen die Regelung, dass eine Kürzung der Wechselschichtzulage erfolgt, sobald eine Stellenzulage gewährt wird.

Die Ermittlungen hatten ergeben, dass nach Auskunft des Ministeriums der Finanzen die Wechselschicht- und Schichtzulagen nach § 13 Abs. 1 und 2 der Landeserschwerniszulagenverordnung (LEZulVO) gemäß § 13 Abs. 4 LEZulVO nur zur Hälfte gewährt werden, wenn für denselben Zeitraum Anspruch auf eine Stellenzulage nach den Nummern 5 bis 8 der Vorbemerkungen zu den Landesbesoldungsordnungen A und B des Landesbesoldungsgesetzes besteht. Infolgedessen werde auch die Wechselschichtzulage nach § 13 Abs. 1 LEZulVO neben der Zulage für Beamtinnen und Beamte des Polizeidienstes und des Steuerfahndungsdienstes nach Nummer 6 der Vorbemerkungen zu den Landesbesoldungsordnungen A und B nur hälftig gezahlt.

Hintergrund der Regelung ist nach Auskunft des Ministeriums, dass die Stellenzulagen nach den genannten Nummern 5 bis 8 Erschwernisse bei Wechselschicht- und Schichtdiensten teilweise bereits mitabgelten, sodass durch die hälftige Kürzung eine Doppelhonorierung vermieden wird. Somit spiele es auch keine Rolle, dass der Polizeidienst - ohne Frage - mit erheblichen Belastungen verbunden ist, denn es gehe bei der Anrechnungsregelung nicht um die Negation der Belastungen, sondern um die Vermeidung einer Berücksichtigung ein und derselben Belastung in zwei verschiedenen Tatbeständen.

Das Ministerium führte weiter aus, dass der Umstand, dass der Bund insofern keine Anrechnung mehr vornimmt, im Wesentlichen darauf beruht, dass er die Wechselschicht- und Schichtzulagen nicht mehr kennt. Der Bund habe sich vielmehr im Jahr 2013 zu einer grundlegend anderen Regelungssystematik entschieden, indem er die Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten eingeführt hat und dabei den Fokus auf einen hohen Anteil an Nachtdienststunden legt. Das Vorbringen, dass auch Baden-Württemberg eine hälftige Anrechnung nicht mehr kennt, ist nach Auskunft des Ministeriums nicht zutreffend (vgl. § 17 Abs. 4 EZulVOBW). Auch bei den übrigen Ländern fänden sich mit Rheinland-Pfalz vergleichbare Anrechnungsregelungen, soweit dort weiterhin Wechselschicht- und Schichtzulagen vorgesehen sind.

Abschließend bat das Ministerium um Verständnis, dass auch nach eingehender Prüfung der Eingabe eine Änderung der Gesetzeslage nicht in Betracht kommt.

Der Petitionsausschuss des Landtags Rheinland-Pfalz hat in seiner nicht-öffentlichen Sitzung am 07.05.2019 festgestellt, dass dem in der Eingabe vorgebrachten Anliegen nicht abgeholfen werden kann.